

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Stand: 26. Oktober 2020

Gültig ab: 01. Januar 2021

Inhaltsübersicht

Ergänzende Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Pritzwalk GmbH

1.	Geltungsbereich	Seite 2
2.	Anschlusspreis	Seite 2
3.	Anschlusskosten	Seite 2
3.1.	Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)	Seite 2
3.2.	Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)	Seite 6
3.3.	Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)	Seite 7
3.4.	Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)	Seite 7
3.5.	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)	Seite 8
4.	Umsatzsteuer	Seite 9
5.	Inkrafttreten	Seite 9
6.	Änderungsvorbehalt	Seite 9

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungserhöhungen/ bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- zeitlich befristete Netzanschlüsse
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NAV

Netzanschlüsse, mit einer Leistung > 155 kW (> 250A bei $\cos \phi = 0,9$) bis < 300 kW werden als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Netzanschlüsse > 300 kW werden vorzugsweise in vorgelagerten Netzebenen (z.B. Mittelspannung) realisiert.

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Pritzwalk GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.sw-pritzwalk.de abrufbar.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Allgemeines

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung von den üblichen Anschlüssen abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, treten an die Stelle der Pauschalen die individuell ermittelten Kosten je Netzanschluss.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschluss-säule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/ vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung eines zeitlich befristeten Anschlusses (z.B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/ Demontage der Messeinrichtung werden separat berechnet.

zeitlich befristete Anschlüsse:		
bis 250 A:	netto: 465,84 €	brutto: 554,35 €

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln oder zurückzubauen.

Hausanschluss 100A / 250A für Gebäude/ Außenwandeinbau

Bestandteil der Netzanschlusskosten ist die Verbindung des Anschlusses mit dem Verteilungsnetz, die Verlegung des Anschlusskabels beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Montage des Hausanschlusskastens sowie der Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Folgende Kosten je Hausanschluss werden berechnet:

100A Hausanschluss für Gebäude/ Außenwandeinbau:		
Grundpreis	netto: 717,45 €	brutto: 853,77 €
Kosten Anschlusskabel, offene Bauweise	netto: 36,72 €/m	brutto: 43,70 €/m
Kosten Anschlusskabel, geschlossene Bauweise	netto: 58,58 €/m	brutto: 69,71 €/m
Zulage Bohrverfahren	netto: 693,00 €	brutto: 824,67 €

250A Hausanschluss für Gebäude/ Außenwandeinbau:		
Grundpreis	netto: 1.120,00 €	brutto: 1.332,80 €
Kosten Anschlusskabel, offene Bauweise	netto: 41,26 €/m	brutto: 49,10 €/m
Kosten Anschlusskabel, geschlossene Bauweise	netto: 63,12 €/m	brutto: 75,11 €/m
Zulage Bohrverfahren	netto: 693,00 €	brutto: 824,67 €

Die Kosten für die Kabellegung sind für eine unbefestigte Oberfläche auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bemessen. Als Länge des Anschlusskabels gilt die Entfernung entsprechend Kabellegung zwischen der Straßenmitte und dem Ort der Kabeleinführung in das Gebäude bzw. die Entfernung bis zum Hausanschlusskasten.

Je nach Anforderungen und Gegebenheiten erfolgt die Verlegung des Anschlusskabels in offener oder geschlossener Bauweise. Überall dort, wo der direkte Weg durch Aushub nicht möglich ist wird horizontales Pressbohren oder Spühlbohren als Verfahren eingesetzt.

Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig bereitgestelltes/ bereitgestellten Wandeinbaugehäuse/ einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

Hausanschlusssäule 100A

Bestandteil der Netzanschlusskosten ist die Verbindung des Anschlusses mit dem Verteilungsnetz, die Verlegung des Anschlusskabels beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Montage der Hausanschlusssäule sowie der Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Folgende Kosten je Hausanschlusssäule werden berechnet:

100A Hausanschlusssäule:		
Grundpreis	netto: 860,64 €	brutto: 1.024,16 €
Kosten Anschlusskabel, offene Bauweise	netto: 36,72 €/m	brutto: 43,70 €/m
Kosten Anschlusskabel, geschlossene Bauweise	netto: 58,58 €/m	brutto: 69,71 €/m
Zulage Bohrverfahren	netto: 693,00 €	brutto: 824,67 €/m

Die Kosten für die Kabellegung sind für eine unbefestigte Oberfläche auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bemessen. Als Länge des Anschlusskabels gilt die Entfernung entsprechend Kabellegung zwischen der Straßenmitte und der Hausanschlusssäule.

Je nach Anforderungen und Gegebenheiten erfolgt die Verlegung des Anschlusskabels in offener oder geschlossener Bauweise. Überall dort, wo der direkte Weg durch Aushub nicht möglich ist wird horizontales Pressbohren oder Spühlbohren als Verfahren eingesetzt.

Zähleranschlusssäule 100A

Bestandteil der Netzanschlusskosten ist die Verbindung des Anschlusses mit dem Verteilungsnetz, die Verlegung des Anschlusskabels beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Montage des Hausanschlusskastens in die anschlussnehmerseitig bereitgestellte Zähleranschlusssäule sowie der Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Folgende Kosten je Zähleranschlusssäule werden berechnet:

100A Zähleranschlusssäule:		
Grundpreis	netto: 717,45 €	brutto: 853,77 €
Kosten Anschlusskabel, offene Bauweise	netto: 36,72 €/m	brutto: 43,70 €/m
Kosten Anschlusskabel, geschlossene Bauweise	netto: 58,58 €/m	brutto: 69,71 €/m
Zulage Bohrverfahren	netto: 693,00 €	brutto: 824,67 €/m

Die Kosten für die Kabellegung sind für eine unbefestigte Oberfläche auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bemessen. Als Länge des Anschlusskabels gilt die Entfernung entsprechend Kabellegung zwischen der Straßenmitte und der Zähleranschlusssäule.

Je nach Anforderungen und Gegebenheiten erfolgt die Verlegung des Anschlusskabels in offener oder geschlossener Bauweise. Überall dort, wo der direkte Weg durch Aushub nicht möglich ist wird horizontales Pressbohren oder Spühlbohren als Verfahren eingesetzt.

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer erbrachten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Pritzwalk GmbH eine Erstattung, angerechnet auf den Anschlusspreis.

Erstattung auf den Tiefbau pro laufenden m Anschlusskabel:	
netto: 4,81 €	brutto: 5,72 €

Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung

Wechsel eines bestehenden gegen einen neuen Hausanschlusskasten:		
100A	netto: 183,65 €	brutto: 218,54 €
250A	netto: 288,65 €	brutto: 343,49 €
Wechsel der Hausanschlusssicherung – Verursacher Anschlussnehmer/-nutzer		
	netto: 62,31 €	brutto: 74,15 €

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1. aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

je vergebliche Anfahrt	netto: 25,13 €	brutto: 29,90 €
------------------------	----------------	-----------------

3.2. Baukostenzuschuss (§ 11NAV)

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH erhebt bei der Erstellung von Netzanschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50% der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Nach § 11 Abs.3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnehmer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der Stadtwerke Pritzwalk GmbH.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5% gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

Niederspannung	netto: 100,01 €/kW	brutto: 119,01 €/kW
Umspannung	netto: 101,62 €/kW	brutto: 120,93 €/kW
Mittelspannung	netto: 88,84 €/kW	brutto: 105,72 €/kW

3.3. Mess- und Steuereinrichtung

Zählermontage

Die Leistung umfasst die Montage und/ oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtungen.

Niederspannungs-Direktzähleinrichtung:	netto: 41,09 €	brutto: 48,90 €
je weitere Niederspannungs-Direktzähleinrichtung am selben Netzanschluss und einmaliger Anfahrt	netto: 24,18 €	brutto: 28,77 €
Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung):	netto: 142,09 €	brutto: 169,09 €
Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil):	netto: 106,23 €	brutto: 126,41 €
Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung):	netto: 167,81 €	brutto: 199,69 €
Schaltuhr, sonstige Schalt- u. Steuereinrichtungen:	netto: 33,40 €	brutto: 39,75 €
Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage:		
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:	netto: 35,02 €	brutto: 41,67 €

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen für Direktzähleinrichtungen und Direktzähleinrichtungen LGZ oder Wandlerzähleinrichtungen SLP und Wandlerzähleinrichtungen LGZ (z.B. Nichtanwesenheit/ verwehrtter Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

je vergebliche Anfahrt	netto: 25,13 €	brutto: 29,90 €
------------------------	----------------	-----------------

3.4. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Für einen vom Anschlussnehmer/ -nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

je Mahnung:	netto: 5,11 €
Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang):	netto: 65,08 €

3.5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Unterbrechung

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz, Zähler oder Etagenabzweigkasten:	
Ausführungskosten der Unterbrechung:	netto: 43,59 €
Aufwandspauschale:	netto: 5,11 €
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses:	
Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:	Preis nach Aufwand
Aufwandspauschale:	netto: 5,11 €

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Wiederherstellung

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmer-eigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz, Zähler oder Etagenabzweigkasten		
Ausführungskosten der Unterbrechung:	netto: 43,59 €	brutto: 51,87 €
Aufwandspauschale:	netto: 5,11 €	brutto: 6,08 €
Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses		
Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:	Preis nach Aufwand	
Aufwandspauschale:	netto: 5,11 €	brutto: 6,08 €

Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.5. aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrter Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

Unterbrechung:		
entstandene Ausführungskosten:	netto: 43,59 €	
Aufwandspauschale:	netto: 5,11 €	
Wiederherstellung		
entstandene Ausführungskosten:	netto: 43,59 €	brutto: 51,87 €
Aufwandspauschale:	netto: 5,11 €	brutto: 6,08 €

4. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

6. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit In-Kraft-Treten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.